

Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen

vom 24. September 2002

(ABl. 2005, S. 169)

I. Aufgebot

Partikularnorm zu c. 1067 CIC

1. Form des Aufgebots:

¹Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeidung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. ²Ob Vermeidung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

2. Ort des Aufgebots:

¹Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. ²Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. ³Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt.

⁴Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

3. Zeit des Aufgebots:

¹Das Aufgebot durch Vermeidung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. ²Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

4. Dispens vom Aufgebot:

¹Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen,

die Befugnis, aus rechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. ²Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.

II. Formular des Ehevorbereitungsprotokolls mit Anmerkungstafel

Partikularnorm zu c. 1121 § 1 CIC

Eintrag der Eheschließung

vgl. Ehevorbereitungsprotokoll¹

Partikularnorm zu c. 1126 CIC

Erklärung und Versprechen bei konfessionsverschiedenen Ehen

¹Die Deutsche Bischofskonferenz verlangt vom katholischen Partner, der eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen eingehen will, gemäß c. 1126 CIC die Bejahung folgender Fragen:

- Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
- Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der Katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

²Der Pfarrer oder Beauftragte hat dafür zu sorgen, dass der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet ist. ³Er hat die Unterrichtung im Ehevorbereitungsprotokoll zu bestätigen.

Partikularnorm zu c. 1127 § 2 CIC

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform bei konfessionsverschiedenen Ehen

¹Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2 CIC). ²Für die Erteilung der Dispens von der kano-

¹ nicht abgedruckt

nischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

³Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 CIC zu konsultieren. ⁴Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. ⁵Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

